

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1. 17/2744 Ausländer- und Asylrecht JuM 2. 17/2519 Besoldung/Tarifrecht FM

1. Petition 17/2744 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 29-jährigen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge Ende Mai 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte Mitte Juni 2014 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte seinen Antrag Anfang September 2014 aufgrund eines zuvor in Italien gestellten Asylantrags als unzulässig ab und ordnete die Abschiebung nach Italien an.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte September 2014 Klage und stellte einen Antrag nach § 80 Absatz 5 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts Mitte Oktober 2014 wurde der Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO abgelehnt. Sodann war der Petent vollziehbar ausreisepflichtig. Mit unanfechtbarem Beschluss des zuständigen Verwaltungsgerichts von Mitte August 2016 wurde das Klageverfahren nach Erledigung des Rechtsstreits in der Hauptsache eingestellt.

Mitte März 2015 wurde der Petent mit einem Laissez-Passer-Dokument nach Italien abgeschoben. Anfang April 2015 erfolgte entgegen des aufgrund der erfolgten Abschiebung verhängten Einreise- und Aufenthaltsverbots die erneute Einreise in das Bundesgebiet. Der Bescheid des BAMF von Anfang September 2014 wurde aufgrund des Ablaufs der Überstellungsfrist durch das BAMF aufgehoben und es erging eine Entscheidung im nationalen Verfahren. Das BAMF lehnte mit Bescheid von Anfang November 2018 den Antrag auf Asylenerkennung sowie auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab, stellte weiter fest, dass zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur freiwilligen Ausreise innerhalb 30 Tagen nach unanfechtbarem Abschluss des Asylverfahrens auf. Das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Absatz 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet.

Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Mitte November 2018 Klage. Mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Januar 2020 wurde die Klage abgewiesen. Die Rechtskraft trat Mitte Mai 2020 ein, Mitte Juni 2020 wurde die Abschiebungsandrohung vollziehbar.

Der Petent ist nunmehr seit bestandskräftiger Ablehnung seines Asylantrags vollziehbar zur Ausreise aus dem Bundesgebiet verpflichtet. Mitte November 2021 wurde eine Duldung erteilt.

Mit Schreiben des zuständigen Regierungspräsidiums von Mitte August 2021 wurde der Petent zur Passpflicht belehrt. Hierauf legte der Petent Anfang Dezember 2021 einen gültigen Reisepass vor.

Mitte November 2021 wurde ein Antrag bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission gestellt. Dem Ersuchen der Härtefallkommission an das zuständige Ministerium wurde durch dieses nicht entsprochen. Die bis dahin geltende Anordnung, aufenthaltsbeendende Maßnahmen einstweilen zurückzustellen, wurde im April 2023 aufgehoben.

Anfang Juli 2023 trug der Petent über die Rückkehrberatung vor, dass er sich in eben jener Beratung zur freiwilligen Rückkehr befände und bat insoweit darum, von etwaigen Abschiebungsversuchen Abstand zu nehmen. Die zuständige Sachbearbeiterin der Rückkehr- und Reintegrationsberatung des Landratsamts teilte im Telefonat Mitte Juli 2023 mit, dass für den Petenten die Teilnahme an einem Sozialisierungsprogramm zur Vorbereitung der freiwilligen Ausreise vorgesehen ist. Aufgrund der anstehenden Urlaubs- und Ferienzeit könne das Sozialisierungsprogramm vermutlich erst Ende September 2023 abgeschlossen werden, weshalb auch erst nach diesem Zeitpunkt die freiwillige Ausreise erfolgen könne. Während des Telefonats wurde zugesichert, dass bis Ende September 2023 von der Einleitung aufenthaltsbeendender Maßnahmen abgesehen wird. Es wurde um Sachstandsmitteilung zu gegebener Zeit gebeten. Auf Rückfrage wurde das Regierungspräsidium gebeten, die Ausreisefrist bis Ende Februar 2024 zu verlängern.

Durch den bevollmächtigten Rechtsanwalt wurde der unteren Ausländerbehörde Anfang Februar 2024 mitgeteilt, dass der Petent die Heirat mit seiner Verlobten plane. Weiter wurde eine Anmeldung der Handwerkskammer Reutlingen für die Anmeldung für einen Vorbereitungslehrgang in Vollzeit auf die Meisterprüfung im Elektrotechniker-Handwerk vorgelegt. Dieser Lehrgang soll Mitte April 2024 beginnen und geht über die Gesamtdauer von zirka 7 Monaten. Die Lehrgangskosten betragen 9 870 Euro.

Anfang März 2024 ging die vorliegende Petition ein.

Der Petent ist in Vollzeit als Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik als Geselle berufstätig. Die Ausbildung hierfür hat er im Februar 2022 im Bundesgebiet erfolgreich abgeschlossen. Seit dem Abschluss seiner Ausbildung Ende Februar 2022 sichert der Petent seinen Lebensunterhalt selbstständig.

Eine Bescheinigung des Petenten über die Teilnahme am Test „Leben in Deutschland“ liegt vor, wie auch ein Sprachzertifikat über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse entsprechend Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen – GER.

Der Petent spielt seit Sommer 2018 aktiv in einer Fußballmannschaft eines Sportvereins einer Nachbargemeinde seines Wohnortes. Er engagiert sich ebenfalls in der Evangelischen Kirchengemeinde sowie auch bei den jährlich stattfindenden Ökumenischen Kinderbibeltagen in einer Nachbargemeinde seines Wohnortes.

Der Bundeszentralregisterauszug von Anfang März 2024 enthält zwei Eintragungen. Der Petent wurde Ende Mai 2017 wegen unerlaubter Einreise zu 30 Tagessätzen zu je 10,00 Euro Geldstrafe verurteilt. Ende

August 2017 erfolgte – unter Einbeziehung der Ende Mai 2017 verhängten Geldstrafe – eine Verurteilung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sieben Monaten auf Bewährung (Bewährungszeit drei Jahre) wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln und unerlaubten Erwerbs von Betäubungsmitteln. Die Bewährungszeit wurde abgekürzt bis Ende Juni 2020, die Strafe erlassen mit Wirkung von Ende August 2020.

Die im August 2017 abgeurteilte Tat erfolgte während der Bewährungszeit einer Verurteilung zu einer Jugendstrafe von sechs Monaten wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln in drei tatmehrheitlichen Fällen vom September 2015. Diese Verurteilung geht nicht aus dem Bundeszentralregisterauszug von Anfang März 2024 hervor.

In der Petition, welche durch den Unterstützerkreis eingereicht wurde, wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebietes für den Petenten aufgrund seiner Integration in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle, was die Härtefallkommission aufgrund ihres Ersuchens ebenfalls honoriert habe. Die Integrationsleistungen würden die begangenen Straftaten überwiegen. Weiter wird vorgetragen, dass der Petent seit acht Monaten mit einer jungen deutschen Staatsangehörigen liiert und eine Heirat geplant sei. Es fehle lediglich noch ein Dokument, welches aktuell in Gambia angefordert worden sei. Es solle dem Petenten eine Duldung aus persönlichen Gründen erteilt werden, sodass ihm in Deutschland eine Zukunft mit seiner jungen Braut und der Besuch der Meisterschule ermöglicht werden könne.

Der Petent ist, nachdem sein Asylantrag bestandskräftig abgelehnt worden ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet und wird derzeit im Bundesgebiet aufgrund der anhängigen Petition geduldet.

Es liegen keine sonstigen Duldungsgründe i. S. d. § 60a Absatz 2 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) vor.

Die Erteilung einer Beschäftigungsduldung gemäß § 60d AufenthG kommt für den Petenten aufgrund mehrerer strafrechtlicher Verurteilungen nicht in Betracht, es liegt ein Ausschlussgrund nach § 60d Absatz 1 Satz 1 Ziffer 7 AufenthG vor.

Die im Bundeszentralregister eingetragenen strafrechtlichen Verurteilungen – insbesondere jene von August 2017 – sind auch im aufenthaltsrechtlichen Sinne verwertbar. Denn gemäß § 51 Absatz 1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) dürfen eine Verurteilung sowie die ihr zugrundeliegende(n) Straftat(en) der betroffenen Person im Rechtsverkehr vorgehalten und zu ihrem Nachteil verwertet werden bis die Eintragung über die Verurteilung im Bundeszentralregister getilgt worden ist oder zu tilgen ist. Im Fall des Petenten tritt Tilgungsreife in diesem Sinne erst mit Ablauf des 25. Mai 2027 ein (§ 45 Absatz 1, § 46 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b), § 47 Absatz 1 i. V. m. § 35 Absatz 1 und § 36 Satz 1, Satz 2 Nummer 1 BZRG).

Die Eintragung über die Verurteilung von August 2017 wäre auch nach Inkrafttreten des vom Bundestag am 23. Februar 2024 verabschiedeten Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisge-

setz – KCanG) nicht tilgungsfähig. Gemäß § 40 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a), Absatz 3 KCanG sollen Eintragungen im Bundeszentralregister nur dann tilgungsfähig sein, wenn das KCanG für sämtliche der Verurteilung zugrundeliegenden Handlungen keine Strafe mehr vorsieht. Das unerlaubte Handelns mit Cannabis wird aber auch nach dem KCanG strafbar bleiben (§ 34 Absatz 1 Nummer 4 KCanG-E).

Dem Petenten kann zudem kein Aufenthaltstitel nach den Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes gewährt werden.

Der Asylantrag des Petenten ist unanfechtbar abgelehnt worden. Gemäß § 10 Absatz 3 Sätze 1 und 3 AufenthG darf ihm daher vor der Ausreise ein Aufenthaltstitel nur nach Maßgabe des Abschnitts 5 oder im Falle eines Anspruchs auf Erteilung eines solchen erteilt werden.

Der Petent verwirklicht jedoch derzeit keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absätze 1 bis 3 AufenthG scheidet aus. Das BAMF hat keine den dortigen Tatbeständen entsprechende Feststellungen getroffen.

Soweit sich die Petition auf die politische und wirtschaftliche Lage in Gambia und damit etwaig verbundene negative Auswirkungen – mithin zielstaatsbezogene Aspekte – bezieht, gilt im Übrigen, dass eine dahingehende Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen ist. Die Entscheidung hierüber obliegt dem BAMF. Das BAMF entscheidet insbesondere über das Vorliegen von zielstaatsbezogenen Abschiebungsverboten nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 AufenthG und erlässt die Abschiebungsandrohung. Diese Entscheidung bindet gemäß § 42 Asylgesetz die Ausländerbehörden des Landes, weshalb dem Land auch insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz zukommt.

Ein Aufenthaltstitel gemäß § 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 29 Jahren kein jugendlicher oder junger volljähriger Ausländer mehr ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG an den Petenten kommt nicht in Betracht, da gemäß § 25b Absatz 2 Nummer 2 AufenthG ein Versagungsgrund besteht: Aufgrund der erfolgten und verwertbaren (s. o.) Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von über sechs Monaten liegt für den Petenten ein schwerwiegendes Ausweisungsinteresse i. S. d. § 54 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG vor.

Aufgrund der erfolgten und verwertbaren (s. o.) Verurteilung kann der Petent auch keine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 104c AufenthG (sogenanntes Chancen-Aufenthaltsrecht) erhalten, es liegt ein Aus-

schlussgrund nach § 104c Absatz 1 Nummer 2 AufenthG vor.

Schließlich kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 AufenthG erteilt werden, da seine Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Weitere Ausreisehindernisse tatsächlicher oder rechtlicher Natur sind weder ersichtlich noch wurden diese vorgetragen.

Eine Unmöglichkeit der Ausreise aus rechtlichen Gründen ergibt sich insbesondere nicht aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes oder dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK). Es bestehen keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet. Ein rechtliches Ausreisehindernis im Hinblick auf Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet bei gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt ebenfalls nicht in Betracht. Diese setzt voraus, dass die Verwurzelung des Ausländers in der Bundesrepublik infolge fortgeschrittener beruflicher und sozialer Integration bei gleichzeitiger Unmöglichkeit einer Reintegration im Herkunftsstaat dazu führt, dass das geschützte Privatleben nur noch hier geführt werden kann (sogenannter faktischer Inländer). Zwar ist vor diesem Hintergrund zu erkennen, dass der Petent im Bundesgebiet eine berufliche Tätigkeit als Elektroniker für Energie- und Gebäudetechnik erlernt hat und Sprachkenntnisse nach dem Niveau B1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen erworben hat. Zudem sichert der Petent seinen Lebensunterhalt seit Abschluss der Ausbildung im Frühjahr 2022 selbstständig. Auch sind die vom Petenten ausgeübte Mitgliedschaft im örtlichen Fußballverein und auch seine Tätigkeit für eine örtliche Kirchengemeinde als Integrationsleistungen zu berücksichtigen. Diesen Integrationsleistungen steht jedoch nach wie vor die erhebliche strafrechtliche Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten wegen unerlaubten Handelns mit Betäubungsmitteln und das damit verbundene schwerwiegende Ausweisungsinteresse gemäß § 54 Absatz 2 Nummer 1 AufenthG gegenüber. In der Gesamtschau kann daher nicht von einer tiefgreifenden, nachhaltigen Verwurzelung im Bundesgebiet ausgegangen werden.

Ebenso wenig ist von einer Entwurzelung des Petenten vom Herkunftsland Gambia auszugehen. Der Petent reiste erstmals im Alter von 19 Jahren in das Bundesgebiet ein und hat bis September 2010 sein gesamtes Leben in Gambia verbracht. Er wurde dort sozialisiert, dieses Land ist ihm vertraut. Bei der persönlichen Anhörung zu seinem Asylantrag beim BAMF im September 2018 gab der Petent unter anderem an, dass sich in Gambia noch seine Verwandten, unter anderem seine zwei Schwestern aufhielten. Insbesondere dürfte der Petent seine im Bundesgebiet erlernten beruflichen Fähigkeiten in Gambia zur Existenzsicherung einsetzen können. Eine Rückkehr und Reintegration in Gambia ist ihm daher jederzeit möglich und zumutbar.

Der vom Berichterstatter in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Mai 2024 gestellte Antrag, der Petition abzuwehren, wurde bei vier Ja-Stimmen und zwei Enthaltungen mehrheitlich abgelehnt. Im Umkehrschluss kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

2. Petition 17/2519 betr. Landesreisekostengesetz, Tagegeld

Mit seiner Petition begehrt der Petent eine Erhöhung des Tagegeldes zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Der Petent regt an, die Höhe der Tagegeldsätze für die Verpflegung bei Dienstreisen zu überprüfen, da diese schon einige Jahre alt und somit überholt seien.

2. Rechtliche Würdigung

Gemäß § 6 Absatz 1 Landesreisekostengesetz (LRKG) beträgt das Tagegeld zur Abgeltung der Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen für jeden vollen Kalendertag einer Dienstreise 24 Euro. Bei einer Dienstreise, die weniger als einen vollen Kalendertag dauert, für den Tag des Antritts und den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise, beträgt das Tagegeld 6 Euro (bei einer Dienstreisedauer von mehr als 8 Stunden) und 12 Euro (bei einer Dienstreisedauer von mehr als 14 Stunden).

Das Tagegeld wird mit dem Ziel der Vereinfachung als Pauschale gewährt, das heißt, es wird grundsätzlich unabhängig von den im Einzelfall tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen für die Verpflegung während einer Dienstreise gewährt. Der gesetzlichen Pauschalierung des Tagegeldes liegt damit eine typisierende Betrachtungsweise zugrunde, um eine gleichmäßige und verwaltungsmäßig einfache Abrechnung zu gewährleisten, aber auch um die zu erstattenden Mehraufwendungen für Verpflegung im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Haushaltsmitteln auf das notwendige Maß zu beschränken. Der Gesetzgeber hat damit konkretisierend festgelegt, was unter Berücksichtigung der Fürsorgepflicht des Dienstherrn zur Abgeltung der notwendigen Mehraufwendungen für Verpflegung bei Dienstreisen dieser Dauer erforderlich ist.

Insbesondere im Hinblick auf eintägige Dienstreisen entspricht es der Praxiserfahrung, dass heutzutage die wenigsten Beschäftigten, wie in früheren Zeiten, ihr

Mittagessen zuhause selbst zubereiten und einnehmen können. So entstehen auch bei einem Arbeitstag ohne Dienstreise vergleichbare Aufwendungen, etwa durch den Besuch einer Kantine oder eines Restaurants oder bei Verpflegung durch das Angebot einer Bäckerei oder Metzgerei. Von den gestiegenen Lebenshaltungskosten sind die Verpflegungsaufwendungen im normalen Arbeitsalltag gleichermaßen betroffen wie diejenigen, die anlässlich einer Dienstreise entstehen.

Beim Tagegeld nach dem Landesreisekostengesetz handelt es sich nicht um einen Vollkostenersatz. Die Regelung ist zeitgemäß und berücksichtigt angemessen sowohl den sparsamen Einsatz von Haushaltsmitteln als auch das berechtigte Interesse der Beschäftigten, vom Dienstherrn bei Dienstreisen notwendige Mehraufwendungen für die Verpflegung erstattet zu bekommen.

Eine Erhöhung des Tagegeldes ist aktuell nicht vorgesehen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 2. Mai 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, die Petition der Regierung als Material zu überweisen, wurde bei fünf Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt. Der Ausschuss hat sodann mehrheitlich beschlossen, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

6.6.2024

Der Vorsitzende:

Marwein